

Betriebs- und Nutzungsordnung für Veranstaltungsstätten in den städtischen Schulräumen und Schulsportstätten der Hansestadt Stade

1. Geltungsbereich

Diese Betriebs- und Nutzungsordnung ist auf Grundlage des § 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von städtischen Schulräumen, Schuleinrichtungen und Schulsportstätten der Hansestadt Stade für schulfremde Zwecke erlassen.

Diese Betriebs- und Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung von Veranstaltungsstätten mit Bühnen- oder Szeneflächen (Aulen, Pausenhallen, Mehrzweckhallen, Sportstätten etc.) tätig sind oder sich in der Veranstaltungsstätte bzw. auf deren Außengelände aufhalten. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Veranstaltungsstätte sind weitere arbeitsschutz- und baurechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen.

Diese Betriebs- und Nutzungsordnung gilt zusammen mit den Unfallverhütungsvorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Hannover (GUVH), insbesondere ist die UVV „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (GUV-V C 1, ehemals GUV 6.15) mit den Durchführungsanweisungen zu beachten. Ebenso gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) in der aktuellen Fassung.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Sachkundige Aufsichtsperson

Sachkundige Aufsichtspersonen beraten den Betreiber einer Veranstaltungsstätte – die Hansestadt Stade – hinsichtlich der sicheren Durchführung einer Veranstaltung. Sie schlagen ihm die aufgrund bau- und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderlichen Maßnahmen vor und haben darüber hinaus die in dieser Betriebs- und Nutzungsordnung festgelegten Aufgaben und Befugnisse. Als Sachkundige Aufsichtspersonen gelten Personen, die durch entsprechende Qualifizierungen mit den speziellen Belangen eines Veranstaltungsbetriebes vertraut gemacht worden sind und anschließend regelmäßig über Gefährdungen und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen beim Betrieb einer Veranstaltungsstätte unterwiesen wurden. Als Befähigung gilt nur ein von der Hansestadt Stade anerkannter Nachweis.

Neben einem Großteil der Hausmeister der städtischen Schulen, einschließlich Sportanlagen, verfügen einige Mitarbeiter der Hansestadt Stade, Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek, über die Qualifikation der Sachkundigen Aufsichtsperson.

2.2 Bühnenfachkraft

Als Bühnenfachkräfte gelten insbesondere Ingenieure und Ingenieurinnen für Veranstaltungstechnik, Meister/innen für Veranstaltungstechnik und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sowie Bühnenmeister/innen, Theatermeister/innen, Beleuchtungsmeister/innen, Studiomeister/innen und Studiobeleuchtungsmeister/innen (vgl. §§ 38 ff. NVStättVO).

2.3 Hauspersonal

Hauspersonal ist das eingesetzte Personal wie Hausmeister/-innen und Hauswarte/-innen sowie Vertreter/innen.

Betriebs- und Nutzungsordnung für Veranstaltungsstätten in den städtischen Schulräumen und Schulsportstätten der Hansestadt Stade

Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation der Sachkundigen Aufsichtsperson.

3. Einsatz von Bühnenfachkräften

3.1 Für den Betrieb der Veranstaltungsstätte ist eine Bühnenfachkraft verbindlich hinzuzuziehen, wenn aufgrund des Antrages des Nutzers zu erkennen ist bzw. die Sachkundige Aufsichtsperson während der Vorbereitung feststellt, dass

- der Umfang der Nutzung der Veranstaltungsstätte über das sonst übliche Maß hinausgeht,
- die technische Einrichtung der Bühne in erheblichem Maße verändert wird,
- Kulissen, Bühnenaufbauten bzw. zusätzliche technische Anlagen in erheblichem Umfang eingesetzt oder genutzt werden oder
- Theaternebel eingesetzt wird.

3.2 In Zweifelsfällen ist immer eine Bühnenfachkraft zu Rate zu ziehen.

3.3 Bei Einsatz und Nutzung von

- gefahrenträchtigen Requisiten (Stichwaffen, Normalglas etc.),
- Flugwerken, Verbrennungsmotoren, gefährlichen Tieren oder Lasern sowie pyrotechnischen Erzeugnissen

besteht für die Bühnenfachkraft eine Anwesenheitspflicht; gegebenenfalls sind hierfür weitere, spezifische Qualifikationen erforderlich.

4. Zuständigkeit der Bühnenfachkräfte

Bei Einsatz der Bühnenfachkraft gelten folgende Regelungen:

4.1 Die Bühnenfachkraft ist im Zusammenhang mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz während der Veranstaltung gegenüber allen Personen weisungsbefugt.

4.2 Die Bühnenfachkraft unterweist die Sachkundige Aufsichtsperson vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach regelmäßig über Gefährdungen und die für den sicheren Betrieb erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

4.3 Vor Beginn der jeweils ersten Probe für eine Bühneninszenierung führt die Sachkundige Aufsichtsperson nach Rücksprache mit der Bühnenfachkraft oder in besonderen Fällen bzw. wenn eine Sachkundige Aufsichtsperson nicht zugegen ist, die Bühnenfachkraft selbst ein Gespräch mit allen beteiligten Personen und weist sie auf die erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen hin. Hierüber wird ein Protokoll angefertigt, das von den Verantwortlichen des Veranstalters mit zu unterzeichnen ist.

4.4 Die Bühnenfachkraft entscheidet, ob eine Feuersicherheitswache im Sinne von § 41 NVStättVO anzufordern ist. Bei angeschalteten Rauchmeldern ist generell eine Feuersicherheitswache erforderlich.

Betriebs- und Nutzungsordnung für Veranstaltungsstätten in den städtischen Schulräumen und Schulsportstätten der Hansestadt Stade

4.5 Die Bühnenfachkraft sorgt dafür, dass die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, wie z. B. die zulässige Höchstbesucherzahl, die Sicherstellung der Rettungswege, das Freihalten der Notausgänge etc. eingehalten werden. Ggf. ist das Hauspersonal bzw. die Sachkundige Aufsichtsperson entsprechend anzuweisen.

5. Zuständigkeiten für die Durchführung von schulischen Veranstaltungen

5.1 Die Hansestadt Stade, Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek, entscheidet, nach erfolgter Beratung mit dem jeweiligen örtlichen Schulhausmeister als Sachkundige Aufsichtsperson, gem. Punkt 3 dieser Betriebs- und Nutzungsordnung, ob eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss.

5.2 Sofern der Einsatz einer Bühnenfachkraft nicht zwingend ist und keine Bühnenfachkraft anwesend ist, gelten folgende Regelungen:

5.2.1 Die jeweilige Schulleitung nimmt als Hausherrin der Schulaula bzw. Schulsportstätte die Betreiberfunktion gem. § 38 NVStättVO sowie die vollständige Verantwortung für die Durchführung der schulischen Veranstaltung wahr.

5.2.2 Für die Einhaltung der Vorgaben der NVStättVO sowie der geltenden Unfallverhütungsvorschriften ist die Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek hinzuzuziehen. Hierzu ist das im Folgenden aufgezeigte Verfahren einzuhalten.

5.2.3 Die Schulleitung meldet die geplanten Veranstaltungen bei der Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek, an. Der jeweilige Schulhausmeister übt die Funktion der Sachkundigen Aufsichtsperson aus. Seitens der Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek werden die geplanten Veranstaltungen in Absprache mit dem Schulhausmeister hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials geprüft. Einzelabstimmungen und Maßnahmen werden daraufhin mit der Schulleitung besprochen.

5.2.4 Die Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek bzw. der Schulhausmeister sorgt dafür, dass die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen wie die zulässige Höchstbesucherzahl, die Sicherstellung der Rettungswege, das Freihalten der Notausgänge etc. eingehalten werden.

5.2.5 Die Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek bzw. der Schulhausmeister weist die Schulleitungen auf die erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen hin.

5.2.6 Der Schulhausmeister begleitet im Bedarfsfall die Veranstaltung bzw. ist per Rufbereitschaft erreichbar.

5.2.7 Der Schulhausmeister ist verpflichtet, bei Nichteinhaltung der Nutzungsaufgaben, der Unfallverhütungsmaßnahmen sowie sonstiger besonderen Vorkommnisse die Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek zu informieren. Die Veranstaltung kann im Bedarfsfall seitens der Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek, abgebrochen werden.

5.2.8 Der Schulhausmeister bzw. die Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek sorgt dafür, dass die für die jeweilige Nutzung vorgesehenen Bestuhlungspläne zu

Betriebs- und Nutzungsordnung für Veranstaltungsstätten in den städtischen Schulräumen und Schulsportstätten der Hansestadt Stade

beachten sind. Ggf. können bei bestimmten Veranstaltungen weniger Stühle und (oder) Tische aufgestellt werden, sofern die Pläne im Übrigen hinsichtlich Durchgangsbreiten, Fluchtwegen u. ä. eingehalten werden. Er sorgt weiterhin dafür, dass bei hohem Schallpegel die Fenster geschlossen bleiben.

5.2.9 Im Übrigen gelten die entsprechenden Regelungen der Dienstanweisung für Schulhausmeister.

6. Zuständigkeiten für die Durchführung von außerschulischen/schulfremden Veranstaltungen

6.1 Die Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek entscheidet, nach erfolgter Beratung mit der jeweiligen Sachkundigen Aufsichtsperson, gem. Punkt 3 dieser Betriebs- und Nutzungsordnung, ob eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss.

6.2 Sofern der Einsatz einer Bühnenfachkraft nicht zwingend ist und keine Bühnenfachkraft anwesend ist, gelten folgende Regelungen:

6.2.1 Die Sachkundige Aufsichtsperson nimmt im Regelfall gleichzeitig die Betreiberfunktion gem. § 38 NVStättVO wahr.

6.2.2 Je nach Art, Umfang und Gefährdungspotenzial der Veranstaltung ist ein weiterer Ansprechpartner des Betreibers zu benennen, der im Bedarfsfall hinzugezogen werden kann um Entscheidungen vor Ort zu treffen.

6.2.3 Je nach Art, Umfang und Gefährdungspotenzial der Veranstaltung überwacht die Sachkundige Aufsichtsperson die Veranstaltung entsprechend der erteilten Nutzungsgenehmigung oder ist durch Rufbereitschaft für den Veranstalter permanent erreichbar.

6.2.4 Die Sachkundige Aufsichtsperson sorgt dafür, dass die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen wie die zulässige Höchstbesucherzahl, die Sicherstellung der Rettungswege, das Freihalten der Notausgänge etc. eingehalten werden.

6.2.5 Die Sachkundige Aufsichtsperson weist die Veranstalter auf die erforderlichen Unfallverhütungsmaßnahmen hin.

6.2.6 Die Sachkundige Aufsichtsperson ist verpflichtet, bei Nichteinhaltung der Nutzungsaufgaben sowie der Unfallverhütungsmaßnahmen, die vor der Veranstaltung festgelegten Ansprechpartner der Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek zu informieren. Die Veranstaltung kann im Bedarfsfall seitens der Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek, ggf. unter Mithilfe der Polizei, abgebrochen werden.

6.2.7 Die Sachkundige Aufsichtsperson sorgt dafür, dass die für die jeweilige Nutzung vorgesehenen Bestuhlungspläne in der Nähe des ersten Saaleinganges gut sichtbar angebracht sind und eingehalten werden. Ggf. können bei bestimmten Veranstaltungen weniger Stühle und (oder) Tische aufgestellt werden, sofern die Pläne im Übrigen hinsichtlich Durchgangsbreiten, Fluchtwegen u. ä. eingehalten

Betriebs- und Nutzungsordnung für Veranstaltungsstätten in den städtischen Schulräumen und Schulsportstätten der Hansestadt Stade

werden. Sie sorgt weiterhin dafür, dass bei hohem Schallpegel die Fenster geschlossen bleiben.

- 6.2.8** Die Sachkundige Aufsichtsperson ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen den vor der Veranstaltung festgelegten Ansprechpartnern der Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.

7. Unterrichtung der sachkundigen Aufsichtsperson

- 7.1** Die Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek informiert die Sachkundige Aufsichtsperson frühzeitig über die vorgesehene Veranstaltung. Die erforderlichen Angaben zu der Veranstaltung werden der Sachkundigen Aufsichtsperson rechtzeitig mitgeteilt.
- 7.2** Die Schulleitung informiert die Abteilung Schule, Sport und Stadtbibliothek entsprechend bei geplanten Schulveranstaltungen.

8. Vertragliche Verpflichtungen des Veranstalters

Die Hansestadt Stade verpflichtet die verantwortlichen Vertreter der jeweiligen Veranstalter mit der Nutzungsgenehmigung wie folgt:

„Bei der Nutzung der Einrichtung sind die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nur verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. In diesem Fall hat der Nutzer eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise mitzuliefern.

Sofern eine Bühnenfachkraft eingesetzt werden muss, ist diese vom Nutzer (im Bedarfsfall auch von der Hansestadt Stade) zu beauftragen. Dafür anfallende Kosten sind vom Nutzer zu übernehmen.“

Stade, 10. Dezember 2013
Hansestadt Stade

Silvia Nieber
Bürgermeisterin